



Stadt
Frauenfeld

Reglement über den Erwerb des Bürger- rechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld

(Einbürgerungsreglement)

R E G L E M E N T
ÜBER DEN ERWERB DES BÜRGERRECHTS
DER POLITISCHEN GEMEINDE FRAUENFELD
(EINBÜRGERUNGSREGLEMENT)

vom

22. September 2010

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Rechtsgrundlage	1
--------	-----------------	---

II. EINBÜRGERUNGSKOMMISSION

Art. 2	Aufgabe	1
Art. 3	Erleichterte Einbürgerung	1
Art. 4	Wahlgremium	1
Art. 5	Anzahl Mitglieder	1
Art. 6	Kammernbildung	1
Art. 7	Organisation	2
Art. 8	Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgrundsätze	2
Art. 9	Unterschrift für die Einbürgerungskommission	2
Art. 10	Bürgerrechtsdienst	2

III. ABLAUF DES VERFAHRENS

Art. 11	Auskunft/Gesuche	3
Art. 12	Vorprüfung	3
Art. 13	Hauptverfahren	3
Art. 14	Bewilligung	4
Art. 15	Integration	4
Art. 16	Beachtung der Rechtsordnung	4
Art. 17	ausreichende Existenzgrundlage	5
Art. 18	Sprachkompetenz	5
Art. 19	Entscheide	6
Art. 20	Nachverfahren	6
Art. 21	Rechtliches Gehör	6
Art. 22	Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern	6
Art. 23	Erleichterte Einbürgerung	7
Art. 24	Protokolle	7
Art. 25	Publikation	7
Art. 26	Information	7

IV. GEBÜHREN

Art. 27	Gebühren	7
---------	----------	---

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28	Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen	8
---------	--	---

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. q der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das nachstehende Einbürgerungsreglement.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Der Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld richtet sich nach dem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BÜG) vom 29. September 1952 und dem Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Thurgau vom 14. August 1991.

Rechtsgrundlage

II. EINBÜRGERUNGSKOMMISSION

Art. 2

Die Einbürgerungskommission ist gemäss Artikel 45a der Gemeindeordnung für die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Frauenfeld zuständig.

Aufgabe

Art. 3

Für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts nach Artikel 27 des Bürgerrechtsgesetzes nimmt sie die Kontrollfunktion wahr.

Erleichterte Einbürgerung

Art. 4

Die Mitglieder und das Präsidium der Einbürgerungskommission werden durch den Gemeinderat gewählt.

Wahlgremium

Art. 5

Die Einbürgerungskommission besteht aus 13 Mitgliedern. Mindestens sechs Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.

Anzahl Mitglieder

Art. 6

Die Einbürgerungskommission kann sich für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen in zwei gleichberechtigte Kammern mit eigener Entscheidungsbefugnis aufteilen, wobei das Kommissionspräsidium in beiden Kammern den Vorsitz hat.

Kammernbildung

Art. 7

Organisation

- 1 Die Einbürgerungskommission konstituiert sich selbst.
- 2 Sie regelt Geschäftsablauf und Grundsatzfragen in einem internen Handbuch, das für alle Gemeinderatsmitglieder einsehbar ist.

Art. 8

Beschlussfähigkeit,
Abstimmungsgrundsätze

- 1 Die Einbürgerungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens neun ihrer Mitglieder anwesend sind.
- 2 Eine Kammer ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.
- 3 Die Mitglieder der Kommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- 4 Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

Art. 9

Unterschrift für die
Einbürgerungskommission

Die rechtsgültige Unterschrift für die Einbürgerungskommission wird kollektiv durch das Präsidium und die Leitung Bürgerrechtsdienst abgegeben.

Art. 10

Bürgerrechtsdienst

- 1 Der Einbürgerungskommission gehört die Leitung Bürgerrechtsdienst mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragsstellung an.
- 2 Die Leitung Bürgerrechtsdienst untersteht in allen Belangen des Bürgerrechtswesens ausschliesslich der Einbürgerungskommission. Sie ist bei der Stadt angestellt und untersteht administrativ der zuständigen Verwaltungsabteilung.
- 3 Zu ihren Aufgaben gehört:
 - a) Die Korrespondenz mit den Bürgerrechtsbewerberinnen und -bewerbern;
 - b) Allgemeine Korrespondenz im Einbürgerungswesen;
 - c) Einladen der Kommissionsmitglieder und Erstellen der Traktandenliste in Zusammenarbeit mit dem Kommissionspräsidium;
 - d) Protokollführung bei den Anhörungen und bei den Sitzungen der Einbürgerungskommission und der Kammern;
 - e) Nachführung des Handbuchs.

III. ABLAUF DES VERFAHRENS

Art. 11

- | | | |
|---|--|------------------|
| 1 | Der Bürgerrechtsdienst erteilt allgemeine Auskünfte und erläutert die Voraussetzungen für eine Einbürgerung. | Auskunft/Gesuche |
| 2 | Gesuche um Erteilung des Bürgerrechts sind direkt beim Kanton einzureichen. Vorbehalten bleiben Artikel 22 und 23. | |
| 3 | Über die beizulegenden Unterlagen gibt die Verordnung des Regierungsrats zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 8. Dezember 1992 Auskunft. | |

Art. 12

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | Dem Bürgerrechtsdienst obliegen im Rahmen der Vorprüfung die folgenden Aufgaben: | Vorprüfung |
| | <ul style="list-style-type: none"> a) Prüfen der Kriterien wie Wohnsitzdauer, Beachten der Rechtsordnung und Existenzgrundlage; b) Prüfen der Gesuchsdossiers auf Vollständigkeit; c) Besorgen von weiteren Informationen; d) Erstellen eines Berichts zuhanden der Einbürgerungskommission, respektive der zuständigen Kammer. | |
| 2 | Einzelheiten regelt das Handbuch. | |

Art. 13

- | | | |
|---|---|----------------|
| 1 | Im Rahmen des Hauptverfahrens haben die Bürgerrechtsbewerberinnen und -bewerber zur persönlichen Vorstellung und Befragung vor der Einbürgerungskommission oder der Kammer zu erscheinen. | Hauptverfahren |
| 2 | Die Einbürgerungskommission oder die Kammer stützen sich bei ihrer Beurteilung auf die Kriterien des Bürgerrechtsgesetzes, des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Thurgau sowie auf die Kriterien dieses Reglements und regelt deren Anwendung im Handbuch. | |
| 3 | Die Einbürgerungskommission oder die zuständige Kammer haben die Möglichkeit, Bewerberinnen und Bewerber auf Gesuch hin vom Erscheinen zu dispensieren. Einzelheiten dazu regelt das Handbuch. | |

Art. 14

- Bewilligung
- 1 Ein Gesuch wird bewilligt, wenn die Wohnsitzdauer nach den kantonalen Rechtsgrundlagen und die Voraussetzungen nach den Art. 15 bis 18 erfüllt sind.
 - 2 Einer Einbürgerung wird nur unter Vorbehalt der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung zugestimmt.

Art. 15

- Integration
- 1 Die gesuchstellende Person muss integriert sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn sie
 - a) in die schweizerischen, kantonalen und örtlichen Verhältnisse eingliedert ist;
 - b) mit den Verhältnissen und Lebensformen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist;
 - c) über angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt;
 - d) über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde verfügt;
 - e) die verfassungsmässigen Grundrechte akzeptiert.

Art. 16

- Beachtung der Rechtsordnung
- 1 Bei Erwachsenen gilt die Beachtung der Rechtsordnung als gegeben, wenn:
 - a) bei unbedingten Strafen keine Einträge im schweizerischen Strafregister vorhanden sind;
 - b) bei bedingten Strafen zwei bis zehn Jahre seit dem rechtskräftigen Urteil abgelaufen sind;
 - c) kein Strafverfahren hängig ist.
 - 2 Bei Jugendlichen gilt die Beachtung der Rechtsordnung als gegeben, wenn:
 - a) sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs nicht wegen eines Verbrechens verurteilt worden sind;
 - b) sie innerhalb der letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs nicht wegen eines Vergehens verurteilt worden sind;
 - c) kein Strafverfahren hängig ist.
 - 3 Im Falle einer Verurteilung zu einer geschlossenen Unterbringung oder einem unbedingten Freiheitsentzug beginnt der Fristenlauf nach Abs. 2 mit der Entlassung, in den übrigen Fällen mit der Verurteilung.

Art. 17

- 1 Die gesuchstellende Person muss in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn: ausreichende
Existenzgrundlage
- a) die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen der gesuchstellenden Person im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und auf absehbare Zeit durch Einkommen, Vermögen und Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gedeckt sind;
 - b) die gesuchstellende Person in den letzten drei Jahren vor Einreichen des Einbürgerungsgesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz und keine Leistungen der Asylfürsorge bezogen hat;
 - c) die gesuchstellende Person bezogene Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz zurückbezahlt hat;
 - d) das Betreibungsregister für die letzten drei Jahre vor Einreichen des Gesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine Einträge aufweist von
 1. Verlustscheinen;
 2. Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
 3. Betreibungen wegen ausstehenden Krankenkassenprämien;
 - e) keine fälligen Steuerforderungen vorhanden sind.
- 2 Als Rechtsansprüche gegen Dritte gemäss Abs. 1 lit. a gelten insbesondere Ansprüche auf
- a) Leistungen der Sozialversicherungen,
 - b) Unterhaltsleistungen gemäss ZGB;
 - c) Leistungen des Kantons an Personen in Ausbildung.
- 3 In Härtefällen kann die Einbürgerungskommission Ausnahmen bewilligen.

Art. 18

- 1 Der Nachweis der Deutschkenntnisse wird in der Regel erbracht durch Sprachkompetenz
- a) einen Ausbildungsnachweis;
 - b) ein Sprachdiplom;
 - c) eine Sprachprüfung.
- 2 Der Ausbildungsnachweis ist in der Regel durch den Besuch von mindestens fünf Jahren Unterricht in deutscher Sprache auf Primar- oder Sekundarstufe gegeben.
- 3 Die Sprachprüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnittswert aus der mündlichen und der schriftlichen Prüfung bei Niveau A2 des europäischen Sprachenportfolios liegt.

- 4 Das Nähere regelt die Einbürgerungskommission im Handbuch.

Art. 19

- | | |
|------------|---|
| Entscheide | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Entscheide sind dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen mitzuteilen. 2 Positive Entscheide über Einbürgerungsgesuche werden gestützt auf Paragraph 19 Verwaltungsrechtspflegegesetz ohne Begründung ausgefertigt. 3 Ablehnende Entscheide sind im Sinne von Paragraph 18 Verwaltungsrechtspflegegesetz mit Begründung auszufertigen. |
|------------|---|

Art. 20

- | | |
|---------------|--|
| Nachverfahren | <ol style="list-style-type: none"> 1 Nach Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung prüft der Bürgerrechtsdienst die Aktualität der vorhandenen Daten. 2 Die Einbürgerungskommission, respektive die zuständige Kammer, fasst den definitiven Entscheid im Rahmen des Nachverfahrens. 3 Erfolgte die Zustimmung im Hauptverfahren im Kammersystem, hat der Entscheid im Nachverfahren durch die gleiche Kammer zu erfolgen. 4 Die Entscheide sind dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen mitzuteilen. |
|---------------|--|

Art. 21

- | | |
|-------------------|--|
| Rechtliches Gehör | <p>Beabsichtigt die Kommission oder eine Kammer die Ablehnung eines Gesuchs im Nachverfahren, wird die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über den beabsichtigten Entscheid und die Gründe schriftlich orientiert. Dabei wird eine Frist für eine Stellungnahme und zum Einreichen allfälliger ergänzender Unterlagen angesetzt.</p> |
|-------------------|--|

Art. 22

- | | |
|--|---|
| Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern | <ol style="list-style-type: none"> 1 In Frauenfeld wohnhafte Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Bürgerrecht der Stadt Frauenfeld bewerben, reichen bei der Einbürgerungskommission ein schriftliches Aufnahme-gesuch ein. |
|--|---|

- 2 Die Einbürgerungskommission oder eine Kammer prüfen das Gesuch im Rahmen des Nachverfahrens.
- 3 Über die beizulegenden Unterlagen gibt die Verordnung des Regierungsrats zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 8. Dezember 1992 Auskunft.

Art. 23

- 1 Gesuche um erleichterte Einbürgerung sind direkt beim Bund einzureichen. Erleichterte Einbürgerung
- 2 Die Einwohnerdienste haben die Einbürgerungskommission über erfolgte Einbürgerungen nach Artikel 27 des Bürgerrechtsgesetzes zu informieren.

Art. 24

- 1 Über die Sitzungen und Verhandlungen der Einbürgerungskommission, respektive der Kammern, ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Protokolle
- 2 Protokolle sind in der Regel innert zwei Wochen sämtlichen Mitgliedern der Einbürgerungskommission zuzustellen.

Art. 25

Zustimmende Entscheide über Aufnahmen ins Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Frauenfeld werden im Internet publiziert. Publikation

Art. 26

Über die Tätigkeit der Einbürgerungskommission wird im Rahmen des Geschäftsberichts der Stadt Frauenfeld informiert. Information

IV. GEBÜHREN

Art. 27

- 1 Der Stadtrat regelt im Gebührentarif Vorschuss und kostendeckende Gebühren für das Einbürgerungsverfahren. Gebühren
- 2 Wird der Vorschuss nicht innert Frist geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

V. *SCHLUSSBESTIMMUNGEN*

Art. 28

Inkraftsetzung und
Übergangsbestimmungen

- 1 Dieses Reglement wurde am 22. September 2010 vom Gemeinderat genehmigt.
- 2 Es tritt per 1. Oktober 2010 in Kraft und gilt rückwirkend für alle noch hängigen Einbürgerungsgesuche.
- 3 Bürgerrechtsgesuche, für die eine stadträtliche Zustimmung zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung vorliegt, werden durch die Einbürgerungskommission im Rahmen des Nachverfahrens behandelt.

Frauenfeld, 22. September 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD
Die Präsidentin Der Sekretär

Lisa Landert

Jost Kuoni